

Die Frage: wie weit die von den deutschen Staaten mit England, Frankreich, Belgien u. s. w. abgeschlossenen internationalen Verträge, welchen die Schutzfrist der 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers zu Grunde liegt, und durch welche das fremde Erzeugniß während dieser Zeit in den deutschen Staaten geschützt wird, von einer Minderung dieser Schutzfrist berührt werden, wollen wir hier nur anregen; Hrn. Braun ist sie wohl trotz seiner längeren Beschäftigung mit dem Gegenstande nicht in den Sinn gekommen!

Er sagt von der Gesetzgebung von 1837, an welche das vorliegende Gesetz sich wesentlich anlehnt, kurzweg: sie habe sich nicht bewährt! Welch dreiste Behauptung! Notorisch erkennen die Reihe der Männer, welche mit der Wissenschaft des Autorrechts sich beschäftigt, die Grundsätze des preußischen Gesetzes von 1837 — die Grundlage der deutschen Gesetzgebung über das Autorrecht — als die beste Grundlage der jungen Rechtsdisciplin an. Die Gutachten des preußischen literarischen Sachverständigen-Vereins, eine Institution des preußischen Gesetzes, werden von den Gerichtshöfen über die Grenzen Preußens hinaus, ihren Urtheilen zu Grunde gelegt, von fremden Gerichtshöfen die Gutachten des Vereins eingeholt. Wenn an dem Zustandekommen der Gesetzgebung von 1837 die Männer des deutschen Buchhandels besonders thätig gewesen, ja diese Gesetzgebung geradezu zum Theil ihr Werk ist, so dürfen sie mit um so größerer Befriedigung darauf zurückblicken, als das Gesetz selbst bezeugt, daß sie bei ihrer Arbeit nicht von kleinlichen, eigennützigen Interessen geleitet wurden, es vielmehr als ihre Aufgabe erkannten, das Fortblühen der deutschen Literatur und damit der deutschen Cultur zu wahren.

Auch die Protokolle des im vorigen Jahre über das neue Gesetz berathen habenden Ausschusses des Börsenvereins bezeugen, daß die Delegirten des Buchhandels an die Vorlage nicht den engen Maßstab des Kramers gelegt haben, und es ist ebenso dreist als ungehörig, die Männer des Berufes um deshalb als ungeeignete Sachverständige hinzustellen. Wer soll denn befragt werden? — etwa Männer wie Dr. Braun, die zwar behaupten, längere Studien über den Gegenstand gemacht zu haben, aber darthun, daß sie von demselben doch wirklich nichts verstehen?!

Dr. Braun erwähnt auch die Deutschen außerhalb des Norddeutschen Bundes — die in Süddeutschland und Österreich. Dort besteht die 30jährige Schutzfrist der Vorlage an den Reichstag; auch das neue bayerische Gesetz von 1865 hat dieselbe wohlweislich festgehalten. Mit dem fallenlassen derselben im Bereich des Norddeutschen Bundes schwindet jede Aussicht auf ein die deutsche Literatur gemeinsam schützendes deutsches Gesetz, und wir fürchten: es entsteht dadurch ein Risiko in einer Gesetzgebung, die nur Werth hat, wenn ihre Grundprinzipien die gleichen für alle Erzeugnisse der deutschen Literatur sind, — ein Risiko, durch welchen leicht der alten Wirthschaft des Territorial-Nachdruckes Thür und Thot geöffnet sein möchte!

Es ist unglaublich, mit wie wenig Überlegung und Reife dem Reichstage da Dinge vorgetragen wurden, deren Tragweite vorher gar nicht bedacht worden, und welche, finden sie Eingang, geeignet sind, die nach vieler Arbeit erfolgte Errungenschaft guter, die deutsche Literatur fördernder Zustände vollständig in Frage zu stellen. —

„Das ganze criminalrechtliche Moment muß aus dem Entwurfe beseitigt werden“, sagt Braun, — aus welchen Gründen, ersehen wir nicht.

Entfernt ist aus dem Entwurfe die criminelle Verfolgung des nicht wissenschaftlichen Nachdruckers, dessen, der durch den Autor u. s. w. zu einem Nachdruck veranlaßt ist; das preußische Gesetz strafft auch diesen — die Aenderung ist Dambach's Verdienst. Der absichtliche, bewußte, aus grober Fahrlässigkeit geübte Nachdruck ist aber ein criminell strafbares Vergehen; es muß schon

um deshalb sehr bedenklich erscheinen, daßselbe nicht auch criminell zu ahnen, als die bei der Freiheit des buchhändlerischen Gewerbes nicht geringe Zahl Derjenigen, welche nichts zu verlieren haben und gar nicht im Staude sind, die Entschädigung an den Verletzten zu zahlen, sehr leicht sich versucht fühlen möchten, durch einen Nachdruck schnell einen kleinen Gewinn zu erzielen, viel reißlicher denselben aber bedenken werden, wenn ihr — auch sitlich verwerfliches Vorhaben mit crimineller Strafe bedroht ist!

Braun behandelt die ganze Vorlage, nicht als handelte es sich um ein Gesetz zum Schutz des Autorrechtes, sondern um ein solches zum Schutze Derjenigen, die das Autorrecht kränken wollen! Seine Rede hat aller Orten Erstaunen, Unmuth, bestigen und lauten Tadel hervorgerufen; zerlegt man, was er gesagt, und unterwirft es einer eingehenderen Kritik — so bleiben freilich nichts als Worte, späzige Pointen, thathächliche grobe Irrthümer, Zeugnisse einer vollständigen Unkenntniß buchhändlerischer und literarischer Verhältnisse; — es wäre für den Abgeordneten selbst das Bessere gewesen, er hätte geschwiegen. Es ist zu hoffen, daß er in der Pause zwischen der ersten und zweiten Lesung des Gesetzes im Reichstage selbst zu dieser Überzeugung gelangen, die neue Verathung im Reichstage aber von Männern geleitet wird, die von dem Gegenstande besser unterrichtet sind. □.

#### Der Gesetzentwurf zum Schutze des Urheberrechts.

Der im Reichstage vorgelegte Gesetzentwurf, welcher die Schriftsteller, Dichter, Künstler u. s. w., sowie ihre Verleger vor dem Nachdruck schützen soll, hat unserer Meinung nach in der ersten Berathung ein etwas zu hartes Urtheil erfahren. Zunächst eine Vorbemerkung: Es handelt sich bei dem Gesetzentwurfe für Preußen wenigstens um nichts eigentlich Neues. Der Hauptpunkt, die gesetzliche Frist für die Dauer des Urheberrechtes, ist ganz in derselben Weise schon in dem Gesetze vom 11. Juni 1837 geordnet. Ferner sind bei den fast dreißigjährigen Berathungen, welche über diesen wichtigen Gegenstand stattgefunden haben, keineswegs bloß die Buchhändler, die Verleger, sondern auch die Schriftsteller, die geistigen Producenten zu Rathe gezogen worden. Diese Producenten bilden aber nicht eine geschlossene Interessengruppe, wie etwa die Eisenindustriellen, die Zuckersfabrikanten u. s. w., sie sind Producenten und Consumenten zugleich, sie schreiben und dichten, aber sie lesen auch, was Andere geschrieben und gedichtet haben. Die Classe der Schriftsteller im deutschen Volke ist unzweifelhaft zugleich die Classe, welche am meisten Bücher consumirt und kauft. Es ist also nicht richtig, zu sagen, daß, wenn man bei einem solchen Gesetzentwurfe vorzugsweise die Schriftsteller fragt, dies ebenso einseitig sei, als wenn man bei einer Tarifreform die Kunst der Industriellen um Rathe angehe, für deren Artikel der Schutz herabgesetzt werden sollte.

Es ist ferner überhaupt nicht richtig, daß es sich hier um einen Schutz im Sinne des Monopols oder des Kunstprivilegiums handle. Der leider zu früh verstorbene Historiker Ludwig Häußer begann Ende der 50er Jahre die Herausgabe seiner deutschen Geschichte vom Tode Friedrich des Großen bis zum Ausgang der Freiheitskriege. Es ist eines der segensreichsten geschichtlichen Werke, welche jemals bei uns geschrieben sind. Der Verfasser hatte viele Jahre der wissenschaftlichen Untersuchung, der archivalischen Forschung daran gesetzt. Gewiß, die Ideen dieses Werkes sind nicht alle sein Eigentum. Manches fand er vor, anderes wurde ihm durch die Eröffnung der preußischen Archive zu Theil; es gibt überhaupt kein wissenschaftliches Werk, welches nicht auf den Schultern der Vergangenheit ruhte. Aber er schuf doch aus den Bruchstücken, welche uns bisher bekannt waren, ein neues Ganzes, er belebte dasselbe mit neuen Gesichtspunkten, mit neuem Geiste. Diese Auffassung der deutschen Geschichte, diese Beleuchtung des Stoffes, diese Gruppierung der Erzählung war der Spiegel seiner innersten Per-